

DIN EN 81-82



ICS 91.140.90

Ersatz für
DIN EN 81-82:2013-12

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von
Aufzügen –
Bestehende Aufzüge –
Teil 82: Regeln für die Verbesserung der Zugänglichkeit von
bestehenden Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit
Behinderungen;
Deutsche Fassung EN 81-82:2025**

Safety rules for the construction and installation of lifts –
Existing lifts –
Part 82: Rules for the improvement of the accessibility of existing lifts for persons including
persons with disability;
German version EN 81-82:2025

Règles de sécurité pour la construction et l'installation des élévateurs –
Ascenseurs existants –
Partie 82: Règles pour l'amélioration de l'accessibilité aux ascenseurs existants pour toutes
les personnes, y compris les personnes avec handicap;
Version allemande EN 81-82:2025

Gesamtumfang 41 Seiten

DIN-Normenausschuss Maschinenbau (NAM)



Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Das Dokument EN 81-82:2025 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Ausschuss NA 060-33-01 AA „Aufzüge (SpA CEN/TC 10 und ISO/TC 178)“ im Fachbereich „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ des DIN-Normenausschusses Maschinenbau (NAM) wahrgenommen. Vertreter der Hersteller und Anwender von Aufzügen sowie der Berufsgenossenschaften waren an der Erarbeitung beteiligt.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente können die entsprechenden deutschen Dokumente kostenlos auf der DIN-Media-Homepage recherchiert werden.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 81-82:2013-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Vorgehensweise zur Erkennung von Zugangsbarrieren (vorheriger Unterabschnitt A.1), die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen (vorherige Tabelle A.1) und die Hinweise zur Verwendung der Checkliste für die Zugänglichkeit (vorheriger Unterabschnitt A.2) wurden in Unterabschnitt 5.3 bzw. 5.4 verschoben;
- b) alle technischen Anforderungen für Schutzmaßnahmen wurden in die Checkliste im normativen Anhang A eingebunden, der jetzt den früheren Abschnitt 5 und die frühere Checkliste in Anhang B, Tabelle B.2 kombiniert; diese Kombination verhindert die Doppelung technischer Anforderungen im Dokument und vereinfacht ihre Anwendung;
- c) alle Verweisungen auf Schutzmaßnahmen wurden auf EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 aktualisiert.

Frühere Ausgaben

DIN CEN/TS 81-82: 2008-09

DIN EN 81-82: 2013-12

Deutsche Fassung

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von
Aufzügen —
Bestehende Aufzüge —
Teil 82: Regeln für die Verbesserung der Zugänglichkeit von
bestehenden Aufzügen für Personen einschließlich Personen
mit Behinderungen

Safety rules for the construction and installation
of lifts —
Existing lifts —
Part 82: Rules for the improvement of the accessibility
of existing lifts for persons including persons with
disability

Règles de sécurité pour la construction et l'installation
des élévateurs —
Ascenseurs existants —
Partie 82: Règles pour l'amélioration de l'accessibilité
aux ascenseurs existants pour toutes les personnes, y
compris les personnes avec handicap

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 11. August 2025 angenommen.

Diese Europäische Norm wurde korrigiert und vom CEN-CENELEC-Management Zentrum am 19. November 2025 neu
herausgegeben.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter
denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand
befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-
Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen
Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem
Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland,
Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen,
Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien,
Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Liste der signifikanten Gefährdungen	5
5 Vorgehensweise zur Verbesserung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Erkennung von Zugangsbarrieren	6
5.3 Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen	6
5.4 Anwendung der Zugänglichkeits-Checkliste in Verbindung mit der Einstufung der Effektivität	26
6 Verifizierung von Verbesserungsmaßnahmen	26
7 Benutzerinformationen	26
Anhang A (normativ) Zugänglichkeits-Checkliste für bestehende Aufzüge	27
Literaturhinweise	39

Tabellen

Tabelle 1 — Einstufung der Wirksamkeit	8
Tabelle A.1 — Zugänglichkeits-Checkliste für bestehender Aufzüge	28

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 81-82:2025) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2026, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2027 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 81-82:2013.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Vorgängerausgabe sind folgende:

- a) die Vorgehensweise zur Erkennung von Zugangsbarrieren (vorher A.1), die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen (vorherige Tabelle A.1) und die Hinweise zur Verwendung der Checkliste für die Zugänglichkeit (vorher A.2) wurden in 5.3 bzw. 5.4 verschoben;
- b) alle technischen Anforderungen für Schutzmaßnahmen wurden in die Checkliste im normativen Anhang A eingebunden, der jetzt den früheren Abschnitt 5 und die frühere Checkliste in Anhang B, Tabelle B.2 kombiniert; diese Kombination verhindert die Doppelung technischer Anforderungen im Dokument und vereinfacht ihre Anwendung;
- c) alle Verweisungen auf Schutzmaßnahmen wurden auf EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 aktualisiert.

Dieses Dokument ist Teil der Normenreihe EN 81. Die Struktur der Normenreihe EN 81 wird in CEN/TR 81-10:2008 beschrieben.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Allgemeines

Dieses Dokument ist eine Typ-C-Norm, wie in EN ISO 12100 angegeben.

Dieses Dokument ist insbesondere für die folgenden interessierten Kreise von Relevanz, die die Marktakteure im Hinblick auf die Sicherheit von Maschinen repräsentieren:

- Maschinenhersteller (kleine, mittlere und große Unternehmen);
- Organisationen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Gesetzgeber, Unfallversicherungen, Marktaufsicht usw.).

Andere interessierte Kreise können durch das in diesem Dokument (durch die oben genannten interessierten Kreise) festgeschriebenen Sicherheitsniveau betroffen sein. Es handelt sich dabei um:

- Maschinenanwender/Arbeitgeber (kleine, mittlere und große Unternehmen);
- Maschinenanwender/Arbeitnehmer (z. B. Gewerkschaften, Organisationen für Personen mit spezifischen Bedürfnissen);
- Dienstleistungsanbieter, z. B. für die Wartung (kleine, mittlere und große Unternehmen);
- Verbraucher (falls die behandelten Maschinen für die Nutzung durch Verbraucher bestimmt sind).

Den oben genannten interessierten Kreisen wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich an der Erarbeitung dieses Dokuments zu beteiligen.

Auf die betreffenden Maschinen und die behandelten Gefährdungen, Gefährdungssituationen oder Gefährdungsereignisse wird im Anwendungsbereich dieses Dokuments hingewiesen.

Für Maschinen, die nach den Festlegungen dieser Typ-C-Norm konzipiert und gebaut worden sind, gilt: Wenn die Festlegungen in dieser Typ-C-Norm von den Festlegungen in Typ-A- oder Typ-B-Normen abweichen, haben die Festlegungen dieser Typ-C-Norm Vorrang gegenüber den Festlegungen der anderen Normen.

Allgemeine Bemerkungen

Dieses Dokument wurde entwickelt, um eine Vorgehensweise zur Festlegung von Verfahren auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Zugänglichkeit bestehender Aufzüge festzulegen. Bestehende Aufzüge wurden nach dem aktuellen Stand der Technik der damaligen Zeit errichtet. Dieser liegt unter dem heutigen Stand der Technik und bei vielen Anwendungen wurde die Zugänglichkeit nicht betrachtet oder es wurden nur wenige Einrichtungen für bestimmte Arten von Behinderungen installiert.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist dieses Dokument dafür vorgesehen, Betreibern, Behörden und Aufzugs-Konstrukteuren/-Herstellern beim Auffinden von praktikablen Lösungen und Wegen zu helfen, um EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 auf bestehende Aufzüge anzuwenden und auf diese Weise deren Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zu verbessern. Dort, wo diese Normen aus praktischen Gründen nicht angewendet werden können, unterbreitet das vorliegende Dokument alternative Vorschläge.

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument stellt Regeln zur Verfügung, wie EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 auf bestehende Aufzüge angewendet werden kann, um deren Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zu verbessern. Es legt die allgemeinen Anforderungen an die Zugänglichkeit, wie in EN 81-80:2019, Anhang A, Tabelle A.1, Nr. 1.1 dargelegt, genau fest.

ANMERKUNG EN 81-70:2018 auf die in EN 81-80:2019 verwiesen wird, wurde durch EN 81-70:2021+A1:2022 ersetzt.

Dieses Dokument ist anwendbar für dauerhaft eingebaute Aufzüge, die definierte Haltestellen bedienen und über einen für die Beförderung von Personen oder Personen und Lasten ausgelegten Fahrkorb verfügen.

Dieses Dokument umfasst keine Zielwahlsteuerung.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 81-20:2020, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Aufzüge für den Personen- und Gütertransport — Teil 20: Personen und Lastenaufzüge*

EN 81-70:2021+A1:2022, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen*

EN ISO 12100:2010, *Sicherheit von Maschinen — Allgemeine Gestaltungsleitsätze — Risikobeurteilung und Risikominderung (ISO 12100:2010)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN ISO 12100:2010, EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

4 Liste der signifikanten Gefährdungen

Es gilt EN 81-20:2020, Abschnitt 4, (teilweise für Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit) und EN 81-70:2021+A1:2022, Abschnitt 4.

5 Vorgehensweise zur Verbesserung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen

5.1 Allgemeines

Alle technischen Lösungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von bestehenden Aufzügen müssen so weit wie möglich an die Lösungen des heutigen Stands der Technik für neue Aufzüge angepasst werden. Die Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen, die im heutigen Stand der Technik für neue Aufzüge festgelegt sind, dürfen nicht als die einzige mögliche Lösung angesehen werden. Alternativen sind zulässig, vorausgesetzt sie

führen zu einem gleichwertigen Zugänglichkeitsniveau. Obwohl es im Interesse der Zugänglichkeit vorzuziehen wäre, alle bestehenden Aufzüge sofort nachzurüsten, ist dies möglicherweise aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht innerhalb einer kurzen Zeit möglich.

Dieses Dokument enthält keine rechtlich verbindlichen Anforderungen an die durchzuführenden Maßnahmen oder an den Zeitraum für die Durchführung solcher Maßnahmen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren sollen bei der Erstellung nationaler Vorschriften und/oder Bereitstellung eines systematischen Ansatzes für Aufzugbetreiber unterstützen, um die Zugänglichkeit bestehender Aufzüge zu verbessern, indem sie Folgendes zeigen:

- wie Gefährdungen erkannt werden;
- wie bestehenden Gefährdungssituationen bewertet werden; und
- wie Prioritätsstufen für die relevanten Maßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen und Risiken klassifiziert werden.

ANMERKUNG Für bestehende Aufzüge können örtliche Vorschriften und Anforderungen gelten.

Vor der Nachrüstung eines Aufzugs mit einer oder mehreren der geeigneten Maßnahmen müssen die Auswirkungen auf andere Teile des Aufzugs berücksichtigt werden. Dies kann zu weiteren Veränderungen zur Anpassung der Schnittstelle und zur Vermeidung einer Reduzierung der Sicherheit oder der Zugänglichkeit in anderen Bereichen des Aufzugs führen.

Nach der Nachrüstung eines Aufzugs mit einer oder mehreren der geeigneten Maßnahmen sollten die verbleibenden Gefährdungssituationen für zukünftige Nachrüstungen und für ein allgemeines Bewusstsein für die Bewältigung verbleibender Barrieren dokumentiert und aufgezeichnet werden.

Ein neues Audit sollte in regelmäßigen Abständen oder bei jeder Änderung der Nutzung des Aufzugs durchgeführt werden, um zu prüfen, ob die vorherigen Beurteilungen aktualisiert werden müssen.

5.2 Erkennung von Zugangsbarrieren

In Anhang A ist eine Checkliste enthalten, die zur Erkennung der relevanten, die Zugänglichkeit verhindern oder einschränkenden Barrieren und zur Festlegung geeigneter Maßnahmen für einen bestimmten Aufzug herangezogen werden muss. Die Checkliste kann bei den regelmäßigen Überprüfungen oder bei einer außerordentlichen Prüfung an einer Anlage verwendet werden, wobei es nur technisch befähigten und mit Zugänglichkeitsthemen vertrauten Personen gestattet sein sollte, diese Prüfungen durchzuführen.

ANMERKUNG Für Untersuchungen zur Erkennung von Gefährdungssituationen können örtliche Vorschriften und Anforderungen gelten.

5.3 Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Obwohl der Idealzustand in der Erfüllung sämtlicher Zugänglichkeitsanforderungen von EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 besteht, ist das vernünftigerweise nicht immer praktikabel. Bei der Entscheidung über die bestmögliche Handlungsweise zum Entfernen der physischen Barrieren, mit denen Personen mit Behinderungen beim Zugang zu und der Benutzung von Aufzügen konfrontiert sind, müssen viele Faktoren berücksichtigt werden.

So bestimmen zum Beispiel die Maße des Aufzugsschachtes die Maße des einbaubaren Aufzugs und darüber, ob dieser ausreichend groß ist, um Rollstühle aufzunehmen. Dieser Umstand sollte Betreiber jedoch nicht davon abhalten, andere Verbesserungen zum Vorteil jener Personen vorzunehmen, die zwar keinen Rollstuhl benutzen, aber in anderer Weise Schwierigkeiten beim Benutzen des Aufzugs haben könnten, beispielsweise Personen mit verminderter Beweglichkeit oder eingeschränktem Seh- und Hörvermögen.

Ein anderes Beispiel ist die Notwendigkeit des Einbaus kraftbetätigter Türen in einen Aufzug, der gegenwärtig lediglich mit manuell betätigten Türen ausgestattet ist. Dies ist für Personen in einem Rollstuhl und jene mit eingeschränkter Geschicklichkeit von hoher Priorität. Für Personen mit eingeschränktem Hör- oder Sprechvermögen kann dies jedoch von geringerer Bedeutung sein. Festzustellen ist aber, dass in jedem Fall die ergänzende Ausstattung mit einem Lichtgitter bei Aufzügen, die bereits über kraftbetätigte Türen verfügen, zu einem signifikanten Vorteil für alle Personen führt, da sie einigermaßen praktisch und wirksam durchführbar ist und es daher keinen Grund gibt, warum es nicht in die Verbesserungen der Zugänglichkeit aufgenommen werden sollte, unabhängig vom vorgesehenen Verwendungszweck des Aufzugs.

Die obigen Beispiele zeigen, dass beim Fällen von Entscheidungen über den Umfang und die Art der vorzunehmenden Verbesserungen, der typische Verwendungszweck des Aufzugs, die bestehende Umgebung und die Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch Personen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Die Kombination der Art der Behinderung mit der Wirksamkeit von Verbesserungen ermöglicht die Einführung einer Quantifizierung des Mehrwerts für sämtliche Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen, die den Aufzug benutzen. Die Grade der Wirksamkeit sind:

- gewisser Nutzen für alle;
- von Vorteil;
- wichtig;
- von entscheidender Bedeutung.

Diese Quantifizierung wird in Tabelle 1 verwendet (Zugänglichkeitmatrix), um die Wirksamkeit der unterschiedlichen Verbesserungen im Verhältnis zur Art der Behinderung (siehe EN 81-70:2021+A1:2022, Tabelle A.1) darzustellen.

Tabelle 1 — Einstufung der Wirksamkeit

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
1	Zugänge – Türöffnungen								
1.1	Fahrkorb- und Schachttüren sind horizontal bewegte kraftbetätigte Schiebetüren	4	3	3	3	3	1	1	2
1.2	minimale Türöffnungsbreite	4	3	3	2	3	1	1	1
1.3	Einstellbare/ausreichende Offenhaltezeit der Tür	4	4	4	3	4	1	1	2
1.4	Einrichtung zur berührungslosen Wiederöffnung der Tür	4	4	4	2	4	1	1	1
1.5	Anhalte- und Nachstellgenauigkeit	4	3	2	2	4	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Eingeschränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Eingeschränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Eingeschränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Eingeschränkte Geschicklichkeit	Eingeschränktes Sehvermögen	Eingeschränktes Hörvermögen	Eingeschränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
2	Fahrkorb-Abmessungen und Ausrüstung im Fahrkorb								
2.1	Fahrkorb-Abmessungen	4	2	1	1	1	1	1	1
2.2	Unterbrechung des Handlaufs vor dem Fahrkorblett	1	1	1	3	3	1	1	1
2.3	Handlaufmaße	1	2	2	2	2	1	1	1
2.4	Höhe des Handlaufs über dem Boden	2	2	3	1	1	1	1	1
2.5	geschlossene Enden des Handlaufs, die zur Fahrkorblettwand hin gebogen sind	2	2	1	1	2	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
2.6	Handlauf an einer Seite der Fahrkorbwand	1	4	4	2	2	1	1	1
2.7	zweiter Handlauf für Fahrkorbtypen 4 und 5	1	3	3	2	2	1	1	1
2.8	Klappsitz mit korrekten Maßen und Tragfähigkeit	1	2	3	1	1	1	1	1
2.9	Einrichtung bei Fahrkorbtypen 1 oder 2, die es Personen in Rollstühlen ermöglicht, hinter ihnen befindliche Hindernisse im Auge zu behalten	4	1	1	1	1	1	1	1
2.10	rutschfester Fahrkorbboden	1	3	2	1	1	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
3	Befehlsgeber an den Haltestellen								
3.1	Fläche des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.17)	2	2	3	4	3	1	1	2
3.2	Abmessungen des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.17)	2	2	3	4	3	1	1	2
3.3	Erkennbarkeit der aktiven Teile	2	2	2	2	4	1	1	2
3.4	Erkennbarkeit der Deckplatte	1	1	1	1	2	1	1	1
3.5	Betätigungskraft	2	2	2	3	2	1	1	1
3.6	Rückmeldung bei der Betätigung	1	1	1	1	4	1	1	3

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
3.7	Rückmeldung zur Befehlsannahme	1	1	1	1	4	4	1	3
3.8	Symbolposition (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.18)	1	1	1	1	4	1	1	2
3.9	Symbolmaße (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.18)	1	1	1	1	4	1	1	2
3.10	Kontrast des Symbols	1	1	1	1	4	1	1	2
3.11	Relief des Symbols	1	1	1	1	4	1	1	2
3.12	Abstand zwischen den Befehlsgebern	1	1	1	4	4	1	1	2
3.13	minimale/maximale Höhe zu den Befehlsgebern	4	2	2	3	2	1	1	2

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Eingeschränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Eingeschränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Eingeschränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Eingeschränkte Geschicklichkeit	Eingeschränktes Sehvermögen	Eingeschränktes Hörvermögen	Eingeschränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
3.14	vertikale Anordnung	1	1	1	1	3	1	1	3
3.15	seitlicher Mindestabstand	4	3	3	3	2	1	1	1
3.16	Symbole auf Befehlsgebern	1	1	1	1	1	1	1	1
3.17	Abmessung des aktiven Teils von extragroßen Befehlsgebern	2	1	1	2	3	1	1	1
3.18	Höhe und Position von Symbolen auf extragroßen Befehlsgebern	1	1	1	1	2	1	1	1
3.19	Bereitstellung und Kennzeichnung eines Zugänglichkeits-tasters zur vorübergehenden Aktivierung von Leistungsparametern	4	4	4	3	4	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
3.20	Einbau der Befehlsgeber direkt neben den Schachttüren bei einem Einzelaufzug	3	3	3	2	4	2	2	3
3.21	Mindestens ein Satz Betätigungseinrichtungen je Wand mit Schachttüren	3	3	3	2	4	2	2	3
4	Fahrkorb-Befehlsgeber (für Tastenfelder, siehe 4.23 bis 4.31)								
4.1	Fläche des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.32)	2	2	3	4	3	1	1	2

Tabelle 1 (*fortgesetzt*)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.2	Abmessungen des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.32)	2	2	3	4	3	1	1	2
4.3	Erkennbarkeit der aktiven Teile	2	2	2	2	4	1	1	2
4.4	Erkennbarkeit der Deckplatte	1	1	1	1	2	1	1	1
4.5	Bestätigungskraft	2	2	2	3	2	1	1	1
4.6	Rückmeldung bei der Betätigung	1	1	1	1	4	1	1	3
4.7	Rückmeldung zur Befehlsannahme	1	1	1	1	4	4	1	3
4.8	Befehlsgeber für die Haltestelle des Gebäudeausgangs	1	1	1	1	4	1	1	3

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Eingeschränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Eingeschränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Eingeschränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Eingeschränkte Geschicklichkeit	Eingeschränktes Sehvermögen	Eingeschränktes Hörvermögen	Eingeschränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.9	Symbolposition (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.33)	1	1	1	1	4	1	1	2
4.10	Kontrast des Symbols	1	1	1	1	4	1	1	2
4.11	Symbolhöhe (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.33)	1	1	1	1	4	1	1	2
4.12	Relief des Symbols	1	1	1	1	4	1	1	2
4.13	Abstand zwischen aktiven Teilen	1	1	1	4	4	1	1	2
4.14	Abstand zwischen Gruppen von Befehlsgebern	1	1	1	1	4	1	1	3
4.15	minimale/maximale Höhe zu den Befehlsgebern	4	2	2	3	2	1	1	2

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Eingeschränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Eingeschränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Eingeschränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Eingeschränkte Geschicklichkeit	Eingeschränktes Sehvermögen	Eingeschränktes Hörvermögen	Eingeschränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.16	seitlicher Mindestabstand zu den Fahrkorbwänden	4	3	3	3	2	1	1	1
4.17	Anordnung der Befehlsgeber zur Stockwerksauswahl oberhalb des Tasters für den Notruf- und der Türtaster	1	1	1	1	4	1	1	3
4.18	Anordnung der Befehlsgeber zur Stockwerksauswahl in der korrekten Reihenfolge von links nach rechts und von unten nach oben	1	1	1	1	4	1	1	3

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.19	Kennzeichnung der Befehlsgeber zur Stockwerk-auswahl durch Symbole	1	1	1	1	1	1	1	3
4.20	Kennzeichnung des Alarmtasters durch ein gelbes glockenförmiges Symbol	1	1	1	1	1	1	1	2
4.21	Taster zum Öffnen der Tür, der mit <I> gekennzeichnet ist	2	2	2	2	2	2	2	3
4.22	Befehlsgeber zum Schließen der Tür, sofern vorhanden, der mit >I< gekennzeichnet ist	2	2	2	2	2	2	2	2

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.23	Anordnung des Tastenfelds	1	1	1	1	3	1	1	2
4.24	Tastenfeldtaster, die den Punkten 4.1 bis 4.17, unter Ausnahme der Punkte 4.8, 4.9, 4.11 und 4.13, entsprechen	Siehe relevante Punkte							
4.25	Breite und Höhe eines Tastenfelds	1	1	1	1	3	1	1	2
4.26	Abstand zwischen den Befehlsgebern	1	1	1	1	1	1	1	1
4.27	Position von Ziffern auf den Befehlsgebern	2	2	2	2	3	2	2	3
4.28	Ziffern ohne Relief	1	1	1	1	3	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.29	Sternensymbol mit Relief auf dem Befehlsgeber für die Haltestelle des Gebäudeausgangs	1	1	1	1	1	1	1	1
4.30	Minus-Symbol mit Relief	1	1	1	1	3	1	1	1
4.31	Taktiler Punkt mit Relief auf Taster Nr. 5	1	1	1	1	3	1	1	1
4.32	Abmessungen des aktiven Teils von extragroßen Befehlsgebern	2	1	1	2	3	1	1	1
4.33	Höhe und Position von Symbolen auf extragroßen Befehlsgebern	1	1	1	1	2	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Eingeschränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Eingeschränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Eingeschränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Eingeschränkte Geschicklichkeit	Eingeschränktes Sehvermögen	Eingeschränktes Hörvermögen	Eingeschränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.34	geneigte Anordnung des Tableaus für extragroße Befehlsgeber	2	2	1	2	1	1	1	1
4.35	maximale Höhe der extragroßen Befehlsgeber über dem Boden	2	1	1	1	1	1	1	1
4.36	Anordnung extragroßer Befehlsgeber auf einem geneigten Tableau	1	1	1	1	3	1	1	1
4.37	Abstand zwischen den extragroßen Befehlsgebern zur Stockwerk-auswahl und den Alarm-/Tür Tastern	1	1	1	1	2	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
4.38	Anordnung des Fahrkorbbedientableaus	1	1	1	1	2	1	1	1
5	Anzeigen an den Haltestelle								
5.1	Gestaltung der Richtungsanzeigen	4	3	3	1	3	4	1	3
5.2	Anordnung von Richtungspfeilen	4	3	3	3	3	3	1	2
5.3	Betrachtungswinkel von Richtungspfeilen	2	2	2	2	3	2	2	2
5.4	Höhe von Pfeilen	1	1	1	1	3	1	1	1

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Eingeschränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Eingeschränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Eingeschränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Eingeschränkte Geschicklichkeit	Eingeschränktes Sehvermögen	Eingeschränktes Hörvermögen	Eingeschränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
5.5	Sichtbarkeit der Richtungspfeile im Fahrkorb von der Haltestelle aus, sofern es sich um einen Einzelaufzug handelt	2	2	2	2	1	4	3	3
5.6	Art und Lautstärkepegel des akustischen Signals, das beim Aufleuchten der Pfeile ertönt	3	3	3	1	4	1	1	3
5.7	Lautstärkepegel des akustischen Signals für die Anzeige des Türöffnens	1	1	1	1	4	1	1	2
6	Anzeigen im Fahrkorb								
6.1	Lage der Positionsanzeige	2	2	2	2	1	2	2	3

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
6.2	Höhe der Positionsanzeige über dem Fahrkorbboden	3	2	2	2	1	2	2	2
6.3	Höhe der Ziffern der Positionsanzeige	2	2	2	2	3	2	2	2
6.4	Sprachansage für die Fahrkorbposition beim Anhalten an einer Haltestelle	2	2	2	2	3	1	2	2
6.5	Lautstärkepegel der Sprachansage	2	2	2	2	3	1	2	2
6.6	Gelb und grün beleuchtete graphische Symbole auf dem sichtbaren Signal des Alarmsystems	1	1	1	1	1	4	1	3

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Zu prüfender Sachverhalt	Abgedeckte Arten von Behinderung							
		Legende für Wirksamkeitsgrade: 1 gewisser Nutzen für alle, 2 von Vorteil, 3 wichtig, 4 von entscheidender Bedeutung							
		Einge-schränkte Mobilität, Rollstuhl, Gehgestell und Rollator	Einge-schränkte Mobilität, Gehstock und Krücken	Einge-schränkte Ausdauer, Gleichgewicht	Einge-schränkte Geschicklichkeit	Einge-schränktes Sehvermögen	Einge-schränktes Hörvermögen	Einge-schränktes Sprechvermögen	Lernschwierigkeiten
6.7	Lautstärkepegel des hörbaren Signals des Alarmsystems	1	1	1	1	1	4	1	1
6.8	Auslegung und Kennzeichnung einer optionalen Induktionsschleife	1	1	1	1	1	4	1	1

5.4 Anwendung der Zugänglichkeits-Checkliste in Verbindung mit der Einstufung der Effektivität

Die Überprüfung kann unter Anwendung der Checkliste in Anhang A in Verbindung mit der Einstufung der Wirksamkeit in einem vierstufigen Verfahren wie folgt erfolgen:

- a) Klärung des typischen Verwendungszwecks des Aufzugs, der bestehenden Umgebung und der Wahrscheinlichkeit, mit der Personen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen den Aufzug benutzen möchten;
- b) Erkennung bestehender Zugangsbarrieren (Ergebnis der Checkliste);
- c) Bewertung der Möglichkeit, den Aufzug durch Entfernen dieser Barrieren (Ergebnis der Checkliste) anzupassen;
- d) Berücksichtigung der Wirksamkeit jeder Verbesserung, Ermöglichen der Auswahl und der Priorisierung hinsichtlich der Art der Verbesserung und der Art der durch jene Verbesserungen abgedeckten Behinderung.

6 Verifizierung von Verbesserungsmaßnahmen

Bevor ein Aufzug nach Änderungen wieder in Betrieb genommen wird, müssen die Maßnahmen nach EN 81-20:2020, Abschnitt 6, und EN 81-70:2021+A1:2022, Abschnitt 6, verifiziert werden.

7 Benutzerinformationen

Für jene Komponenten, die nach Anhang A dieses Dokuments verändert und ergänzt werden, muss eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.

Anhang A **(normativ)**

Zugänglichkeits-Checkliste für bestehende Aufzüge

Die Zugänglichkeits-Checkliste in diesem Anhang (siehe Tabelle A.1) muss zur Erkennung von die Zugänglichkeit verändernden oder einschränkenden Barrieren an einem bestehenden Aufzug verwendet werden, und um zu ermitteln, welche Art von Schutzmaßnahme(n) in Übereinstimmung mit dem heutigen Stand der Technik geeignet sind.

Alternative Schutzmaßnahmen dürfen gewählt werden, vorausgesetzt, sie führen zu einem gleichwertigen Zugänglichkeitsniveau.

Für zusätzliche Barrieren, die nicht in diesem Dokument behandelt werden, muss fallweise eine Risiko- und Zugänglichkeitsbeurteilung erfolgen.

Tabelle A.1 — Zugänglichkeits-Checkliste für bestehender Aufzüge

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
1	Zugänge – Türöffnungen				
1.1	Fahrkorb- und Schachttüren sind horizontal bewegte kraftbetätigte Schiebetüren	☐ Ja ☐ Nein	1. Einbau von horizontal bewegten kraftbetätigten Schiebetüren 2. Einbau von kraftbetätigten Drehtüren	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	
Fahrkorb- und Schachttüren müssen als horizontal bewegte kraftbetätigte automatische Schiebetüren ausgeführt sein. Ist das nicht der Fall und ist das nicht zu erreichen, muss die manuell betätigte Tür in eine kraftbetätigte Tür umgebaut werden. Wenn der Aufzug an den Haltestellen mit Drehtüren ausgestattet ist und die Größe des Fahrkorbs die Benutzung durch einen Rollstuhlnutzer nicht zulässt, kann trotzdem durch den Einbau von horizontal bewegten kraftbetätigten automatischen Schiebetüren die Zugänglichkeit für Benutzer mit eingeschränkter Mobilität erhöht werden, selbst wenn dazu der Zugang zum Fahrkorb verkleinert werden muss (z. B. wenn bestehende Drehtüren mit einem 800 mm breiten Fahrkorbzugang durch horizontal bewegte kraftbetätigte automatische Schiebetüren mit einem 700 mm breiten Fahrkorbzugang ersetzt werden). Bestehende Fahrkorb-Faltdüren dürfen verbleiben, falls die Zugänglichkeit für die Benutzer eines Rollstuhls nicht eingeschränkt ist.					
1.2	minimale Türöffnungsbreite	☐ Ja ☐ Nein	Verbreitern der Türöffnung auf 800 mm.	☐ Ja ☐ Nein	
Nationale Vorschriften können mehr als 800 mm fordern. Aufzüge des Typs 2, 3 und 4 sollten eine lichte Zugangsbreite von 900 mm und solche des Typs 5 nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.2.1, eine lichte Zugangsbreite von 1 100 mm aufweisen.					
1.3	Einstellbare/ausreichende Offenhaltezeit der Tür	☐ Ja ☐ Nein	1. Bereitstellung einer einstellbaren Offenhaltezeit der Tür und Einstellung einer ausreichend langen Offenhaltezeit der Tür nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.2.2, oder 2. Installation eines Zugänglichkeitstasters zur vorübergehenden Verlängerung der Offenhaltezeit der Tür nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.2.3.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
1.4	Einrichtung zur berührungslosen Wieder-Öffnung der Tür	☐ Ja ☐ Nein	1. Einbau einer konformen Sicherheitseinrichtung, die mindestens den Bereich von 25 mm bis 1 600 mm über dem Fußboden abdeckt (automatische Schiebetüren) nach EN 81-20:2020, 5.3.6.2.2.1 b), und 2. Begrenzung der Türschließkraft bei kraftbetätigten Drehtüren auf 150 N und der kinetischen Energie auf 4 J nach EN 81-20:2020, 5.3.6.2.3.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	
1.5	Anhalte- und Nachstellgenauigkeit	☐ Ja ☐ Nein	Sicherstellung der Anhalte- und Nachstellgenauigkeit nach EN 81-20:2020, 5.12.1.1.4: – Anhaltegenauigkeit ± 10 mm; – Nachstellgenauigkeit ± 20 mm.	☐ Ja ☐ Nein	
2	Fahrkorb-Abmessungen und Ausrüstung im Fahrkorb				
2.1	Fahrkorb-Abmessungen	☐ Ja ☐ Nein	1. Vergrößern des Fahrkorbs auf die Maße von EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.1 2. Ist der Fahrkorb mit Falttüren ausgestattet, so kann die Größe des Fahrkorbs durch Austausch der Falttüren gegen selbsttätige Schiebetüren erhöht werden, vorausgesetzt er bietet für die verwendeten Rollstühle genügend Platz	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	
Die in EN 81-70:2021+A1:2022, Tabelle 3, angegebenen Maße stellen ideale Maße insbesondere für neue Gebäude dar. Es gibt jedoch viele bestehende Aufzüge, bei denen kleinere Rollstühle verwendet werden können. Daher ist keine Veränderung des Fahrkorbs notwendig, vorausgesetzt dies ist für die zu erwartenden Benutzer des Gebäudes akzeptabel. Es sollte beachtet werden, dass die Maße des Fahrkorbs durch die des Schachtes bestimmt werden.					

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
2.2	Unterbrechung des Handlaufs vor dem Fahrkorbbildschirm	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem konformen Handlauf nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.1 a) und b)	☐ Ja ☐ Nein	
2.3	Handlaufmaße	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem konformen Handlauf nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.1 c) und d)	☐ Ja ☐ Nein	
2.4	Höhe des Handlaufs über dem Boden	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem konformen Handlauf nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.1 e)	☐ Ja ☐ Nein	
2.5	geschlossene Enden des Handlaufs, die zur Fahrkorbbwand hin gebogen sind	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem konformen Handlauf nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.1 f)	☐ Ja ☐ Nein	
2.6	Handlauf an einer Seite der Fahrkorbbwand	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem konformen Handlauf nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.1	☐ Ja ☐ Nein	
Falls das Anbringen des Handlaufs an der Seitenwand die Eingangsbreite vermindert und dem Benutzer eines Rollstuhls den Zugang verwehrt, sollte dieser an der Rückwand angebracht werden.					
2.7	zweiter Handlauf für Fahrkorbbtypen 4 und 5	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem zweiten konformen Handlauf nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.1	☐ Ja ☐ Nein	
2.8	Klappsitz mit korrekten Maßen und Tragfähigkeit	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit einem konformen Klappsitz nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.2, wo zutreffend	☐ Ja ☐ Nein	
2.9	Einrichtung bei Fahrkorbbtypen 1 oder 2, die es Personen in Rollstühlen ermöglicht, hinter ihnen befindliche Hindernisse zu beobachten	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit einer Einrichtung nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.3, z. B. einem Spiegel	☐ Ja ☐ Nein	
2.10	rutschfester Fahrkorbboden	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit einem rutschfesten Fahrkorbboden nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.3.2.4	☐ Ja ☐ Nein	
3	Befehlsgeber an den Haltestellen				

Tabelle A.1 (*fortgesetzt*)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
Werden von den vorhandenen Befehlsgebern eine oder mehrere der Anforderungen aus EN 81-70:2021+A1:2022, Tabelle 4, nicht vollständig erfüllt, können diese beibehalten werden, bis die Modernisierung der betreffenden Komponente durchgeführt wird. Werden jedoch Anforderungen (außer g), Rückmeldung zur Befehlsannahme) mit hoher Wirksamkeitseinstufung (d. h. 3 oder 4 entsprechend der Matrix von Tabelle 1) nicht erfüllt, müssen die Taster ausgetauscht werden. Wird eine neue Aufzugssteuerung eingebaut, dann muss EN 81-70:2021+A1:2022, Tabelle 4, vollständig erfüllt werden.					
3.1	Fläche des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.17)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 a)	☐ Ja ☐ Nein	
3.2	Abmessungen des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.17)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 b)	☐ Ja ☐ Nein	
3.3	Erkennbarkeit der aktiven Teile	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 c)	☐ Ja ☐ Nein	
3.4	Erkennbarkeit der Deckplatte	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 d)	☐ Ja ☐ Nein	
3.5	Betätigungskraft	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 e)	☐ Ja ☐ Nein	
3.6	Rückmeldung bei der Betätigung	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 f)	☐ Ja ☐ Nein	
3.7	Rückmeldung zur Befehlsannahme	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 g)	☐ Ja ☐ Nein	
3.8	Symbolposition (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.18)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 i)	☐ Ja ☐ Nein	
3.9	Symbolmaße (für extragroße Befehlsgeber, siehe 3.18)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 j)	☐ Ja ☐ Nein	
3.10	Kontrast des Symbols	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 j)	☐ Ja ☐ Nein	
3.11	Relief des Symbols	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 k)	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
3.12	Abstand zwischen den Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 l)	☐ Ja ☐ Nein	
3.13	minimale/maximale Höhe zu den Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 5 a) und b)	☐ Ja ☐ Nein	
3.14	vertikale Anordnung	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 5 c)	☐ Ja ☐ Nein	
3.15	seitlicher Mindestabstand	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 5 d)	☐ Ja ☐ Nein	
3.16	Symbole auf Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.2.1	☐ Ja ☐ Nein	
3.17	Abmessung des aktiven Teils von extragroßen Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.2 a)	☐ Ja ☐ Nein	
3.18	Höhe und Position von Symbolen auf extragroßen Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.2 b)	☐ Ja ☐ Nein	
3.19	Bereitstellung und Kennzeichnung eines Zugänglichkeitstasters zur vorübergehenden Aktivierung von Leistungsparametern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.2.3	☐ Ja ☐ Nein	
3.20	Einbau der Befehlsgeber direkt neben den Schachttüren bei einem Einzelaufzug	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.2.4	☐ Ja ☐ Nein	
3.21	Mindestens ein Satz Betätigungseinrichtungen je Wand mit Schachttüren	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.2.4	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
4	Fahrkorb-Befehlsgeber (für Tastenfelder, siehe 4.23 bis 4.31)				
Werden von den vorhandenen Befehlsgebern eine oder mehrere der Anforderungen von EN 81-70:2021+A1:2022, Tabelle 4, nicht vollständig erfüllt, können diese beibehalten werden, bis die Modernisierung der betreffenden Komponente durchgeführt wird. Werden jedoch Anforderungen (außer g), Rückmeldung zur Befehlsannahme) mit hoher Wirksamkeitseinstufung (d. h. 3 oder 4 entsprechend der Matrix von Tabelle 1) nicht erfüllt, müssen die Taster ausgetauscht werden. Wird eine neue Aufzugssteuerung eingebaut, dann muss EN 81-70:2021+A1:2022, Tabelle 4, vollständig erfüllt werden.					
4.1	Fläche des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.32)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 a)	☐ Ja ☐ Nein	
4.2	Abmessungen des aktiven Teils (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.32)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.3	Erkennbarkeit der aktiven Teile	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 c)	☐ Ja ☐ Nein	
4.4	Erkennbarkeit der Deckplatte	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 d)	☐ Ja ☐ Nein	
4.5	Betätigungskraft	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 e)	☐ Ja ☐ Nein	
4.6	Rückmeldung bei der Bestätigung	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 f)	☐ Ja ☐ Nein	
4.7	Rückmeldung zur Befehlsannahme	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 g)	☐ Ja ☐ Nein	
4.8	Befehlsgeber für die Haltestelle des Gebäudeausgangs	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 h)	☐ Ja ☐ Nein	
4.9	Symbolposition (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.33)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 i)	☐ Ja ☐ Nein	
4.10	Kontrast des Symbols	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 j)	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
4.11	Symbolhöhe (für extragroße Befehlsgeber, siehe 4.33)	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 j)	☐ Ja ☐ Nein	
4.12	Relief des Symbols	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 k)	☐ Ja ☐ Nein	
4.13	Abstand zwischen aktiven Teilen	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 l)	☐ Ja ☐ Nein	
4.14	Abstand zwischen Gruppen von Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 4 m)	☐ Ja ☐ Nein	
4.15	minimale/maximale Höhe zu den Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 5 a) und b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.16	seitlicher Mindestabstand zu den Fahrkorbwänden	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.1, Tabelle 5 d)	☐ Ja ☐ Nein	
4.17	Anordnung der Befehlsgeber zur Stockwerksauswahl oberhalb des Tasters für den Notruf- und der Türtaster	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.3.1 a)	☐ Ja ☐ Nein	
4.18	Anordnung der Befehlsgeber zur Stockwerkauswahl in der korrekten Reihenfolge von links nach rechts und von unten nach oben	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.3.1 b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.19	Kennzeichnung der Befehlsgeber zur Stockwerkauswahl durch Symbole	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.3.2 a)	☐ Ja ☐ Nein	
4.20	Kennzeichnung des Alarmtasters durch ein gelbes glockenförmiges Symbol	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.3.2 b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.21	Befehlsgeber zum Öffnen der Tür, der mit <I> gekennzeichnet ist	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.3.2 c)	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (*fortgesetzt*)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
4.22	Befehlsgeber zum Schließen der Tür, sofern vorhanden, der mit ▷ ◁ gekennzeichnet ist	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.3.2 d)	☐ Ja ☐ Nein	
4.23	Anordnung des Tastenfelds	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1	☐ Ja ☐ Nein	
4.24	Tastfelder, die den Punkten 4.1 bis 4.17, unter Ausnahme von 4.8, 4.9, 4.11 und 4.13, entsprechen	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1	☐ Ja ☐ Nein	
4.25	Breite und Höhe eines Tastenfelds	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 a) und b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.26	Abstand zwischen den Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 c)	☐ Ja ☐ Nein	
4.27	Position von Ziffern auf den Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 d)	☐ Ja ☐ Nein	
4.28	Ziffern ohne Relief	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 d)	☐ Ja ☐ Nein	
4.29	Sternensymbol mit Relief auf dem Befehlsgeber für die Haltestelle des Gebäudeausgangs	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 e)	☐ Ja ☐ Nein	
4.30	Minus-Symbol mit Relief	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 e)	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
4.31	Taktiler Punkt mit Relief auf Taster Nr. 5	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tastenfeld nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.3.1.1 f)	☐ Ja ☐ Nein	
4.32	Abmessung des aktiven Teils von extragroßen Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.2 a)	☐ Ja ☐ Nein	
4.33	Höhe und Position von Symbolen auf extragroßen Befehlsgebern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.2 b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.34	Geneigte Anordnung des Tableaus für extragroße Befehlsgeber	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.3 b)	☐ Ja ☐ Nein	
4.35	maximale Höhe der extragroßen Befehlsgeber über dem Boden	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Befehlsgebern nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.3 c)	☐ Ja ☐ Nein	
4.36	Anordnung extragroßer Befehlsgeber auf einem geneigten Tableau	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tableau nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.3 d) oder f)	☐ Ja ☐ Nein	
4.37	Abstand zwischen den extragroßen Befehlsgebern zur Stockwerkauswahl und den Alarm- /Türtastern	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Tableau nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.3 e)	☐ Ja ☐ Nein	
4.38	Anordnung des Fahrkorbbedientableaus	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Tableau nach EN 81-70:2021+A1:2022, Anhang B.3 e)	☐ Ja ☐ Nein	
5	Anzeigen an den Haltestellen				
5.1	Gestaltung der Richtungsanzeigen	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Anzeigen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.1	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
5.2	Anordnung von Richtungspfeilen	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Anzeigen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.1	☐ Ja ☐ Nein	
5.3	Betrachtungswinkel von Richtungspfeilen	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Anzeigen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.1	☐ Ja ☐ Nein	
5.4	Höhe von Pfeilen	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Anzeigen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.1	☐ Ja ☐ Nein	
5.5	Sichtbarkeit der Richtungspfeile im Fahrkorb von der Haltestelle aus, sofern es sich um einen Einzelaufzug handelt	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.1	☐ Ja ☐ Nein	
5.6	Art und Lautstärkepegel des akustischen Signals, das beim Aufleuchten der Pfeile ertönt	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.2	☐ Ja ☐ Nein	
5.7	Lautstärkepegel des akustischen Signals für die Anzeige des Türöffnens	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.4.3	☐ Ja ☐ Nein	
6	Anzeigen im Fahrkorb				
6.1	Lage der Positionsanzeige	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.1	☐ Ja ☐ Nein	
6.2	Höhe der Positionsanzeige über dem Fahrkorbboden	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.1	☐ Ja ☐ Nein	
6.3	Höhe der Ziffern der Positionsanzeige	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.1	☐ Ja ☐ Nein	

Tabelle A.1 (*fortgesetzt*)

Nr.	Für die Übereinstimmung mit EN 81-20:2020 und EN 81-70:2021+A1:2022 zu prüfende Sachverhalte	Anforderung erfüllt	Schutzmaßnahmen (Maßnahme zur Risikominderung)	Mögliche Maßnahmen	Bemerkungen Abgedeckte Behinderungen
6.4	Sprachansage für die Fahrkorbposition beim Anhalten an einer Haltestelle	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.2	☐ Ja ☐ Nein	
6.5	Lautstärkepegel der Sprachansage	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.2	☐ Ja ☐ Nein	
6.6	Gelb und grün beleuchtete graphische Symbole auf dem sichtbaren Signal des Alarmsystems	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.3 a) und c)	☐ Ja ☐ Nein	
6.7	Lautstärkepegel des hörbaren Signals des Alarmsystems	☐ Ja ☐ Nein	Ausrüstung mit konformen Signalen nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.3 b)	☐ Ja ☐ Nein	
6.8	Auslegung und Kennzeichnung einer optionalen Induktionsschleife	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend	Ausrüstung mit konformen Induktionsschleife nach EN 81-70:2021+A1:2022, 5.4.2.5.4	☐ Ja ☐ Nein	

Literaturhinweise

- [1] EN 81-80:2019, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Bestehende Aufzüge — Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge*
- [2] EN ISO 14798:2013, *Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige — Verfahren zur Risikobeurteilung und -minderung (ISO 14798:2009)*
- [3] ISO 8100-30:2019, *Lifts for the transport of persons and goods — Part 30: Class I, II, III and VI lifts installation*
- [4] ISO 7000, *Graphical symbols for use on equipment — Registered symbols*
- [5] Empfehlung der Kommission 95/216/EG vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, ABl L 134, 20.6.1995, S. 37–38